

2. 4. 100452

DIREKTION DER NATIONAL-BIBLIOTHEK IN WIEN

Hochwohlgeboren Frau



Maria Eugenia della G R A Z I E

W I E N XVIII.

Abt. Karlsgasse 21.

Jahresgebühr



DIREKTION
DER
NATIONAL-BIBLIOTHEK
I, JOSEFSPLATZ Nr. 1

Wien, am 21. Juni 1926

z. 868

Hochverehrte gnädige Frau !

Jhr hochherziges Anbot, der Nationalbibliothek das Manuskript Jhres „Robespierre“ zu überlassen, hat mir eine ganz besondere Freude bereitet, und ich erlaube mir, für diese Jhre Willensäußerung Jhnen, hochverehrte gnädige Frau, im Namen der Nationalbibliothek den Ausdruck des wärmsten und verbindlichsten Dankes zu übermitteln.

Da mir in der Zeit der Vorbereitungen für das Jubiläum der Nationalbibliothek und den 22. Deutschen Bibliothekartag und während der damit unausweichlich verbundenen Unruhe nicht die geeignete Stimmung für die Übernahme eines so bedeutenden Manuskriptes vorhanden zu sein schien, so habe ich mit Absicht meine Antwort für die Zeit nach Abschluss der Feierlichkeiten und des Bibliothekartages aufgeschoben, bin aber dann leider an einem langen quälenden Hexenschuss erkrankt und erst vor wenigen Tagen wieder in mein Amt zurückgekommen, so daß es mir zu meinem lebhaften Bedauern erst heute möglich ist, auf Jhr so liebenswürdiges Schreiben zu antworten.

Die von Jhnen gestellte Bedingung, daß das Manuskript Jhres Robespierre „nie und an Niemanden und unter keinen Umständen jemals verkauft oder verliehen“ werden darf, widrigenfalls Jhren Erben, bzw. Rechtsnachfolgern, das Recht der Rückforderung des Manuskriptes zusteht, ist selbstverständlich mir vollkommen genehm und kann in einer besonderen Übergabsurkunde ausdrücklich vermerkt werden.

./.

DIREKTION
DER
NATIONAL-BIBLIOTHEK

Nach den bestehenden Bestimmungen der Nationalbibliothek können Handschriften, ja selbst gewöhnliche Drucke, wenn sie nicht als Duplikate vorhanden sind, unter keinen Umständen jemals verkauft werden; eine Entleiherung wäre allerdings - selbstverständlich unter Aufrechterhaltung des Eigentumsrechtes der Nationalbibliothek - nach den bestehenden Normen an sich möglich; wenn bei Übernahme des betreffenden Objektes ausdrücklich die gegenteilige Bestimmung für dieses einzelne Stück getroffen wurde, so ist natürlich auch eine Entleiherung vollständig ausgeschlossen.

Darf ich mir deshalb erlauben, Sie, hochverehrte gnädige Frau, ergebenst einzuladen, am Montag, den 28. Juni l. J. vormittags 10 Uhr, mich in meinem Büro mit Ihrem werten Besuche zwecks Übergabe des Manuskriptes zu beehren, damit wir dann gleichzeitig die Übergabsurkunde mit Ihren Bedingungen stipulieren. Sollte Ihnen, hochverehrte gnädige Frau, diese Zeit oder dieser Tag nicht genehm sein, so bitte ich mich auf irgend eine Art, brieflich oder telefonisch, verständigen zu lassen und mir anzugeben, welche Zeit Ihnen besser gelegen wäre. Ich möchte allerdings hinzufügen, daß ich mit 1. Juli mittags meinen Sommerurlaub antrete und ich mich sehr freuen würde, wenn ich selbst noch die Ehre hätte, das Manuskript aus Ihren Händen zu übernehmen.

Genehmigen hochverehrte gnädige Frau den Ausdruck
hochschätzensvollster Verehrung

von Johann Rudolf Franz von Sickingen

J. Binek

Hochwohlgeboren

Frau Maria Eugenia della G r a z i e

Wien

XVIII. Abt. Karlgasse 21

